



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

GZ: (OB) 20 6

Datum: 23. FEB 2021

Bürgschaften der Landeshauptstadt Dresden
AF1154/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „In welchem Umfang wurden seitens der Landeshauptstadt Dresden zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch wirksame Bürgschaften ausgereicht (bitte um Darstellung jeweils mit Angaben über Höhe, Laufzeit, Bürgschaftsgegenstand)?“

Zum 31. Dezember 2020 bestehen seitens der Landeshauptstadt Dresden nachfolgende Bürgschaften:

| | Bürgschaftsbetrag gemäß Bürgschafts-er- klärungen |
|--|---|
| Bürgschaft für | TEUR |
| Technische Werke Dresden GmbH | 533.760 |
| Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG Verbürgung für den jährlichen Schuldendienst (2.684.552 Euro p.a.) für einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von 40.760 TEUR | 40.760 |
| KID Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG (Sozialstiftung der Stadt Dresden, Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor) | 27.000 |
| Messe Dresden GmbH | 18.918 |
| TechnologieZentrumDresden GmbH | 5.011 |
| Stadtentwässerung Dresden GmbH | 3.024 |
| NanoelektronikZentrumDresden GmbH | 3.600 |
| STESAD GmbH | 827 |
| Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH | 1.800 |
| Zoo Dresden GmbH | 439 |
| PSG Planungs- und Sanierungsträgergesellschaft mbH Dresden | 14.918 |
| STESAD GmbH als Sanierungs- und Entwicklungsträger | 2.308 |

Die verbürgten Darlehen reduzieren sich kontinuierlich durch Tilgungsleistungen der Schuldner und verringern damit die Höhe des Bürgschaftsrisikos. Diese Reduzierung ist nicht Bestandteil der Übersicht.

Die Laufzeiten der Bürgschaften entsprechen den Laufzeiten der zugrundeliegenden Darlehen. Die Laufzeiten der Darlehen sind abhängig von den Tilgungsleistungen der Darlehensnehmer. Diese stehen fest für den Zeitraum der Zinsbindung, welcher nicht gleichzusetzen ist mit der Gesamtlaufzeit eines Darlehens, da i. d. R. im Anschluss der Zinsbindungsfrist eine Restschuld bestehen bleibt, deren Rückzahlung ggf. in Abhängigkeit des dann zu realisierenden Zinssatzes erneut zu vereinbaren ist.

Den Umfang aktuell wirksamer Bürgschaften können Sie zukünftig den jeweiligen, öffentlich zugänglichen, Haushaltsplänen entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert